

# Die Windecker Jugend e.V.

## Satzung

### **§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen „Die Windecker Jugend e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 80880 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 (Zweck)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts § 52, Abs. 2, Ziff. 4 der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Windeck. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Allgemeine Umsetzung des Vereinszweckes und der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben.
  - Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln sowie die ideelle Unterstützung für den „1A-Jugendtreff“ und die „STREET BOX für die Windecker Jugend“ sowie weiterer Einrichtungen und deren Projekte.
  - Finanzielle Unterstützung der Träger von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Windeck zur zweckgebundenen Verwendung für die offene Jugendarbeit in der jeweiligen Einrichtung. Die zweckgebundene Verwendung von bereitgestellten Mitteln ist jeweils durch den Träger in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.
  - Die Beschaffung von Mitteln soll u. a. durch Akquisition von Mitgliedern und Spendern sowie die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen erfolgen.
  - Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe und der offenen Jugendarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber(in) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

#### **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, wenn es den Belangen des Vereins Schaden zugefügt hat, sich nicht konform zur Satzung, bzw. zu satzungsgemäß gefassten Beschlüssen verhalten hat oder Beitragsrückstände von mindestens einem Geschäftsjahr aufweist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen; mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

Dieser kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Widerspruch vom Vorstand zurückgewiesen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§ 5 (Beiträge)**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedet.
2. Mitglieder haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 6 (Organe)**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

#### **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss der Beitragsordnung,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 8 (Die Einberufung der Mitgliederversammlung)**

Mindestens alle 2 Jahre, im 2. Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Windeck eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung kann den Mitgliedern gesondert, z. B. auf der Homepage des Vereins bereitgestellt werden und wird vom Vorstand festgesetzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes erfolgt die Einladung für das betreffende Mitglied schriftlich. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Bei Versendung per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

## **§ 9 (Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Wunsch des Vorstandes oder der Versammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim (schriftlich) durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und jeweils 1 Vertreter von juristischen Personen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Gäste können auf Antrag unter Angabe von Gründen zugelassen werden. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung zur Beginn der Sitzung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer können in jeweils getrennten Abstimmungen gemeinsam gewählt werden, es sei denn Gegenvorschläge zu einzelnen Personen liegen vor oder mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder spricht sich für Einzelabstimmungen aus.

Es ist eine Teilnehmerliste zu erstellen die Datum, Uhrzeit, Ort sowie die Namen und Vornamen der anwesenden Mitglieder in Druckschrift enthält und von allen Anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der Versammlung fertigzustellen und muss Mitgliedern auf Anforderung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 10 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 11 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Hierzu wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Bei Versendung per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer / der KassiererIn
- d) 2 Beisitzer / 2 Beisitzerinnen von denen einer / eine stellvertretende(r) Kassierer / KassiererIn ist

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende verpflichten sich durch Annahme ihrer Wahl, die Stellvertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden wahrzunehmen. Die Verhinderung muss nicht im Einzelfall nachgewiesen werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen als Mitglied des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

### **§ 13 (Amtsdauer des Vorstands)**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Mitglieder für die vakanten Ämter einzuberufen.

#### **§ 14 (Die Einberufung von Vorstandssitzungen)**

Der Vorsitzende / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein, wenn es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Begründung schriftlich beantragen. Die Sitzung muss spätestens einen Monat nach Eingang eines solchen Antrags stattfinden. Die Einladung erfolgt per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung und etwaiger Erläuterungen mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen.

#### **§ 15 (Beschlussfassung des Vorstands)**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Anwesenden, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Versammlung fertigzustellen und wird den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende ihre Zustimmung erklären.

Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende ein Aktenvermerk zu erstellen und zu unterzeichnen. Er soll neben dem Wortlaut der Beschlüsse folgende Feststellungen enthalten: Datum der gefassten Beschlüsse sowie namentliche Nennung der Vorstandsmitglieder mit ihrem jeweiligen Abstimmungsergebnis. Der Aktenvermerk ist spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung fertigzustellen und wird den Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

#### **§ 16 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein bzw. bei juristischen Personen als Mitglied deren gesetzlicher Vertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 17 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins im Sinne der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland, §52 (Gemeinnützige Zwecke), Abs. 2, Ziff. 4 für die Förderung der Jugendhilfe verwendet werden.

### **§ 18 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

1. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister treten sämtliche bisherigen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen der Gesellschaft außer Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind vielmehr durch wirksame Regelungen mit dem gewollten Inhalt zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 verabschiedet.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2022 im § 2, Ziff. 3 geändert.  
Die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister erfolgte am 05.12.2022.